

Die Betriebsparteien schließen unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassungen zur Frage der Zuständigkeit der Einigungsstelle folgende

### Vereinbarung

1. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG wird pilotmäßig in folgenden Bereichen durchgeführt:
  - Entwicklungsabteilung DIV 01 (Gruppe Jaksic)
  - Auftragsbearbeitung DIV 02 (Hr. Kienzle) und DIV 05 (Fr. Schneider)
  - Zentrale Produktion/E-Kartenfertigung (Hr. Füger)
2. Konzept und Methoden der Gefährdungsbeurteilung werden spätestens bis 15. September 2004 einvernehmlich durch die Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Gesundheit (Nr. 5 dieser Vereinbarung) festgelegt. Grundlage hierfür sind
  - zwei Fragebögen der AOK Tübingen (Mitarbeiterbefragung – Firma XY, Psychische Belastungen und Beanspruchungen am Arbeitsplatz) siehe Anlagen 1 und 2
  - Mitarbeiterbeteiligung z. B. durch Workshop und Einzelgespräche
  - Nutzung der sonstigen bisherigen und laufenden Gefährdungsbeurteilungen im Sinne von § 5 ArbSchG.
3. Die so geplante Gefährdungsbeurteilung wird bis spätestens zum 31. März 2005 durchgeführt.
4. Dokumentation, Evaluierung, Festlegung von eventuellen Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle derselben wird von der Arbeitsgruppe (Nr. 5) vorgenommen.
5. Die Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Gesundheit besteht aus je drei Vertretern der Betriebsparteien.
6. Konzeption, Durchführung der Beurteilung, Bewertung und Dokumentation erfolgen in Zusammenarbeit mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Lehrstuhl für Arbeits- und Organisationspsychologie.
7. Die notwendigen Ressourcen zur Durchführung dieser Vereinbarung stellt der Arbeitgeber zur Verfügung.
8. Die Betriebsparteien werden nach Abschluss der Pilotphase erneut mit dem ernsthaften Willen einer Einigung über den Abschluss einer Betriebsvereinbarung verhandeln.
9. Wird Phase I (Nr. 2) oder Phase II (Nr. 3) nicht bis zu den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zeitpunkten einvernehmlich durchgeführt, so kann jede Seite diese Einigungsstelle anrufen. Dasselbe gilt, wenn keine Einigung über den Gegenstand von Nr. 4 erreicht, Nr. 7 nicht erfüllt wird oder die Verhandlungen nach Nr. 8 scheitern. Das Einigungsstellenverfahren ruht bis dahin.

Waldkirch, den 27.05.2004

SICK AG

Betriebsrat SICK AG